

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) der Gemeinde Rattenkirchen vom 13.12.1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063), vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) und vom 26.04.1996 (GVBl. S. 152) - BayRS 2024 - 1 - I - erläßt die Gemeinde Rattenkirchen mit Beschluß vom 13.11.1996 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Rattenkirchen einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)

(3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschoßflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstückes.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1500 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | DM 2,25 |
| b) pro m ² Geschoßfläche | DM 7,15 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten, die für

- die Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden

entstehen, sind für den Teil, der sich nicht im Straßengrund befindet in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)

einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß
- | | |
|----------------|------------------|
| bis 2,5 qm/h | DM __, __ / Jahr |
| bis 6,0 qm/h | DM 60,00 / Jahr |
| bis 10,0 qm/h | DM 80,00 / Jahr |
| über 10,0 qm/h | DM __, __ / Jahr |

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird aus der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt DM 1,10 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr DM 00,00 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahre Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorauszahlungsberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1992 und vom 22.07.1987 außer Kraft.

Gemeinde Rattenkirchen

Rattenkirchen, 13. Dezember 1996


Steinberger, 1. Bürgermeister

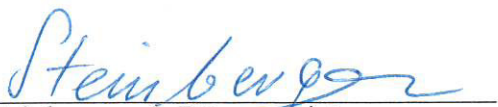
Ausgefertigt

Rattenkirchen, 13. Dezember 1996

Gemeinde Rattenkirchen

Rattenkirchen, 13.12.1996




Steinberger, 1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rattenkirchen vom 13.12.1996

vom 02.12.1998

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz erläßt die Gemeinde Rattenkirchen folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	Brutto	DM	2,4075
	Netto	DM	2,25
b) pro m ² Geschoßfläche	Brutto	DM	7,6505
	Netto	DM	7,15

§ 10 Abs. 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers	Brutto	DM	1,177
	Netto	DM	1,10

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenkirchen, 09.09.1998

Ausgefertigt:

Rattenkirchen, den 02.12.1998

Gemeinde Rattenkirchen


Steinberger, 1. Bürgermeister



Sitzungsprotokoll
der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2000
im Sitzungszimmer der Gemeinde Rattenkirchen

6. 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Sachvortrag

Auf die 1. Änderung TOP 7 vom 09.09.1998 wird verwiesen.

Anlässlich der 3. Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 22.07.97 wurde bzgl. der Beitrags- und Gebührensatzungen eine Anpassungspflicht gesehen. Es wurde die Ausfassung vertreten, dass nun die Angabe von Netto- und Bruttoentgelten in der Satzung zwingend erforderlich ist. Von dieser Meinung ist man mittlerweile wieder abgekommen, d. h. die Satzung darf sich wieder (wie vorher) auf die Festsetzung von Nettoentgelten mit dem Zusatz beschränken, dass die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben wird. Dem Bundessteuerblatt Nr. 13, veröffentlicht am 11.08.2000, ist zu entnehmen, dass ab dem 12.08.2000 auf *Beiträge* für umsatzsteuerpflichtige Wasserversorgungseinrichtungen ausnahmslos der allgemeine Umsatzsteuersatz von derzeit 16 % anzuwenden ist.

Gemeinden, die aufgrund der 3. Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung ihre Satzungen auf netto und brutto festgesetzt haben, sollten nunmehr die Satzungen wieder auf die alte Netto - Regelung ändern, weil die Bruttobeträge nur den Steuersatz von 7 % enthalten.

Beschluß

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde
Rattenkirchen vom 02.12.1998**

vom _____._____

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz erläßt die Gemeinde Rattenkirchen folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	Netto	DM 2,25
b) pro m ² Geschoßfläche	Netto	DM 7,15

§ 10 Abs. 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

Netto	DM 1,10
-------	---------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenkirchen, 20.12.2000

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) der Gemeinde Rattenkirchen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rattenkirchen folgende erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,15 EUR / Jahr |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 3,65 EUR / Jahr |

§ 2

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- | | |
|-------------|------------------|
| bis 6 m³/h | 30,00 EUR / Jahr |
| bis 10 m³/h | 40,00 EUR / Jahr |

§ 3

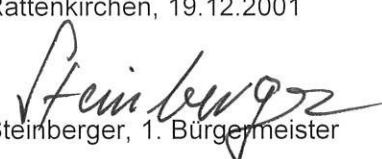
§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 0,55 EUR pro m³ entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Rattenkirchen, 19.12.2001


Steinberger, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 21.12.2001 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, Zimmer Nr. 8, 84431 Heldenstein und in der Gemeindekanzlei Rattenkirchen, Kirchenstraße 5, 84431 Rattenkirchen.

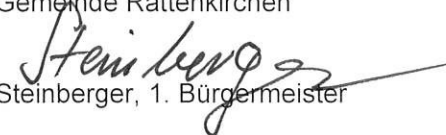
Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Verwaltungsgemeinschaftstafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am: 21.12.2001
und wieder abgenommen am: 04.01.2002

Rattenkirchen, 20.12.2001

Für die Richtigkeit

Gemeinde Rattenkirchen


Steinberger, 1. Bürgermeister

**Vierte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS – WAS) der Gemeinde Rattenkirchen
vom 07.02.2006**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 0,65 Euro/m³ entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft.

Rattenkirchen, 01.02.2006



Ausgefertigt
Gemeinde Rattenkirchen

Rattenkirchen, den 07.02.2006

R. Aigner, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 13.02.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Heldenstein hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.02.2006 angeheftet und am 14.03.2006 wieder abgenommen.

Heldenstein, den 07.02.2006

i.A.

Dickinger

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rattenkirchen folgende

5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß

bis 6 m ³	50,00 € / Jahr
bis 10 m ³	70,00 € / Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 0,83 €/m³ entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Rattenkirchen, den 20.12.2006



Rupert Aigner, 1. Bürgermeister

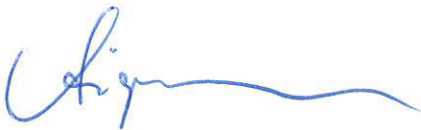


Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 22.12.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Rattenkirchen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.12.2006 angeheftet und am 22.01.2007 wieder abgenommen.

Rattenkirchen den 26.01.2007



Rupert Aigner, 1. Bürgermeister

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rattenkirchen folgende

6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§1

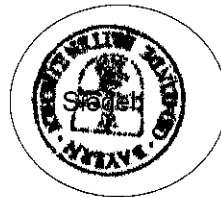
§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 0,91 €/m³ entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rattenkirchen, den 23.11.2010
Gemeinde Rattenkirchen



Rupert Aigner, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt Gemeinde Rattenkirchen, 26.11.2010

Rupert Aigner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 30.11.2010 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei Heldenstein und der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 29.11.2010 angeheftet und wieder abgenommen am 02.01.2011.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Rattenkirchen

Rupert Aigner, 1. Bürgermeister



7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) der Gemeinde Rattenkirchen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 1,21 € / m³ entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft

Rattenkirchen, 18.12.2014
Gemeinde Rattenkirchen

Rainer Greilmeier, 1. Bürgermeister



Ausgefertigt am 18.12.2014,
Gemeinde Rattenkirchen

Rainer Greilmeier, 1. Bürgermeister

8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) der Gemeinde Rattenkirchen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rattenkirchen folgende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 13.12.1996 zuletzt geändert am 18.12.2014

§ 1 Änderungsinhalte

1.

§ 9 a wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 6 m ³ /h	50,00 €
bis 10 m ³ /h	70,00 €

2.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 1,15 €/m³ entnommenen Wassers.

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gemeinde Rattenkirchen, 20.12.2018


Rainer Greilmeier
1. Bürgermeister

Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Rattenkirchen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rattenkirchen folgende neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 13.12.1996 zuletzt geändert am 19.12.2018:

§ 1 Änderungsinhalt

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt 1,25 €/m³ entnommenen Wassers.
Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

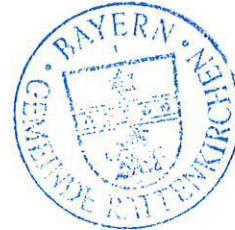
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rattenkirchen, 21.12.2022

Gemeinde Rattenkirchen


Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister



Ausgefertigt am 28.12.2022


Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister

Zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Rattenkirchen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rattenkirchen folgende zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 13.12.1996 zuletzt geändert am 21.12.2022:

§ 1 Änderungsinhalt

§ 9 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 werden hinzugefügt:

Die Grundgebühr beträgt für

1. einen Bauwasserzähler einmalig 125,00 € netto;
2. einen sonstigen beweglichen Wasserzähler (z.B. Standrohr mit technischen Sicherheitseinrichtungen inkl. Zähler) für jeden angefangenen Tag 15,00 € netto.

(3) Für die Lieferung sowie Auf- und Abbau der Zähler aus § 9 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird zusätzlich zur Grundgebühr der tatsächliche Aufwand (Arbeitszeit, Fahrzeuge) berechnet. Der Stundensatz beträgt pro angefangene halbe Stunde

1. 19,00 € für Arbeitszeit,
2. 10,00 € für Einsatz Fahrzeug Caddy,
3. 17,50 € für Einsatz Fahrzeug Bagger.

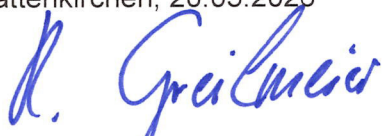
§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler verwendet, so ist in der Grundgebühr gem. § 9 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die Gebühr für 10,00 Kubikmeter entnommenen Wassers enthalten.
Für darüber hinausgehende Wassermengen, sowie für einen sonstigen beweglichen Wasserzähler wird die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers gem. § 10 Abs. 3 berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

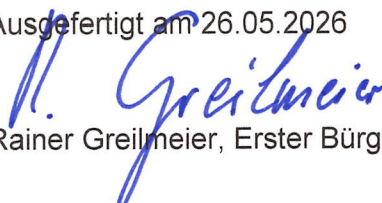
Rattenkirchen, 20.05.2026


Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rattenkirchen



Ausgefertigt am 26.05.2026


Rainer Greilmeier, Erster Bürgermeister